

**Bezirksverband für Pferdezüchter
Rheinessen-Pfalz-Saar e.V.**

Mitgliederversammlung am 12. 11. 2019 in Zweibrücken-Ixheim

Tagesordnungspunkt 6: Satzungsänderungen § 9

Wie bereits angekündigt hier in rot der Vorschlag für die neue Formulierung:

Alt	Neu Beschluss in der MV vom 15.03.2019	Neuer überarbeiteter Vorschlag für die Mitgliederversammlung am 12. November 2020
<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung muss von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres, einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung ausschließlich über die Fachzeitschrift "Pferdesport-Journal", Verbreitungsgebiet Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Luxemburg, sowie über die Homepage des PRPS e.V. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.</p>	<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung muss von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres, einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung über die Homepage des PRPS e.V. und/oder über die Fachzeitschrift "Pferdesport-Journal", Verbreitungsgebiet Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Luxemburg, Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.</p>	<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung muss von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres, einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des PRPS e.V. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.</p>